

## Update zur TRBA 250

# Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen



Die Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege TRBA 250 konkretisiert den Stand der Technik im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen sowie die Anforderungen der Biostoffverordnung und dient als wichtiger Orientierungsrahmen für den Arbeitsschutz in Zahnarztpraxen.

## Relevanz der Änderungen für Zahnarztpraxen

Im Zuge dieser Aktualisierung wurden die Regelungen punktuell präzisiert, ohne dass grundlegende strukturelle Änderungen vorgenommen wurden. Bei der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen greift in der Regel die sogenannte Vermutungswirkung; das bedeutet, es ist davon auszugehen, dass die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Aus den aktuellen Präzisierungen ergeben sich drei wesentliche Aspekte.

### 1. Arbeitskleidung und Persönliche Schutzausrüstung

Ein Schwerpunkt liegt auf der präzisen Differenzierung zwischen Arbeitskleidung und Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Diese erfolgt individuell basierend auf der Gefährdungsbeurteilung. Während Arbeitskleidung hygienische und repräsentative Funktionen erfüllt, dient PSA dem Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen. In der praktischen Umsetzung bedeutet dies: Sobald eine Tätigkeit, etwa durch Aerosolbildung,

zur Kontamination führen kann, steht der Schutz im Vordergrund. In Anlehnung an die Biostoffverordnung (insbes. §§ 9, 11 BioStoffV) betont die TRBA 250 die Verantwortung der Arbeitgebenden für die Bereitstellung und fachgerechte Aufbereitung der PSA (intern oder extern); eine private Reinigung ist unzulässig. Dies minimiert das Keimverschleppungsrisiko und schafft Rechtssicherheit für die Praxis.

### 2. Atemschutz und Infektionsschutz

Die Anforderungen wurden konkretisiert: Je nach Gefährdung und Aerosolbelastung ist zwischen medizinischem Mund-Nasen-Schutz und filtrierenden Halbmasken (FFP2/FFP3) zu wählen. Basis hierfür ist die individuelle Gefährdungsbeurteilung der Praxis.

### 3. Händehygiene und Hautschutz

Händedesinfektion muss konsequent unmittelbar nach dem Ablegen von Handschuhen sowie nach Kontakt mit infektiösem Material erfolgen. Die TRBA 250 fordert hierfür nun explizit arbeitsplatznahe Spender, was eine Platzierung direkt am Behandlungsstuhl sowie im Aufbereitungsraum erforderlich macht. Parallel dazu sind Hautschutzpläne anzupassen, wobei die Erhaltung der Barrierefunktion der Haut zur Vermeidung von Mikrorissen im Fokus steht.

### Gefährdungsbeurteilung und organisatorische Maßnahmen

Als zentrales Instrument muss die Gefährdungsbeurteilung gemäß BioStoffV nun mindestens alle zwei Jahre oder bei Prozessänderungen aktualisiert werden. Schwerpunkte der Novelle sind der verstärkte Einsatz sicherer Instrumente gegen Nadelstichverletzungen sowie präzisere PSA-Vorgaben, wie langstulpige Handschuhe und langärmelige Kittel bei der Aufbereitung von Medizinprodukten. Die Überarbeitung bringt keine neuen Grundpflichten, sondern Präzisierungen. Bestehende Hygienekonzepte sollten daher auf Aktualität geprüft werden.

**Ivonne Mewes**  
Referat Praxisführung | BuS-Dienst

Die aktuelle TRBA 250 finden Sie auf der Website der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: [baua.de](http://baua.de) → Suche: TRBA-250